Opłata pocztowa uiszczona gotówką.

# Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tätig — Bezugspreis in Polen 4 zł im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleiblend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, Marszałka Piłsudskiego 27. Telefon Nr. 337-47 und 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgenhervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. Katowice, am 25. März 1938 Nr. 9. 8

# Neue Vorschriften über den Arbeitsfond

Durch die Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge über das Verfahren beim Berechnen und Einziehen der Beträge für den Arbeitsfond (Dz. U. R. P. Nr. 83, Pos. 608) sind wesentiche Aenderungen in denBestimmungen über den Arbeitsfond eingeführt worden. Die Verordnung ist am 1. Januar 1938 in Kraft getreten. Wir haben bereits in einer vorherigen Nummer hierüber kurz berichtet und bringen nunmehr weitere Ausführungen über die durch diese Verordnung eingetretenen Aenderungen .Zur besseren Uebersicht bringen wir unter den einzelnen Titel auch die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes aus dem Arbeitsfond.

**Beiträge für die Arbeitslosenversicherung der Arbeiter.**

**Alle Arbeitsstätten,** welche die bei ihnen beschäftigten Arbeiter für den Fall der **Arbeitslosigkeit zu versichern** verpflichtet sind, haben innerhalb von 14 Tagen vom Entstehen der Versicherungspflicht an, sich **im Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds registrieren zu lassen.**

Da seitens des Arbeitsfonds Exposituren in der Wojewodschaft Schlesien nicht bestehen, werden **alle** in der Wojewodschaft gelegenen Arbeitsstätten **im Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds** (Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy) in Katowice registriert.

Die Registrierung erfolgt durch Angabe:
des Namens der Firma und Adresse der Arbeitsstätte, des Namens des Besitzers und des verantwortlichen Leiters der Arbeitsstätte, der Art der Produktion (der Tätigkeit), sowie der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit und gesondert, die Zahl der beschäftigten Arbeiter.

In den Fällen, in denen die Verpflichtung zur Arbeitslosenversicherung aufhört, insbesondere also bei Stillegung des Betriebes und bei Herabsinken der Zahl der Beschäftigten unter 5 Personen, ist dem Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds innerhalb von 14 Tagen vom Tage des Entstehens des Umstandes Nachricht zu geben.

Ferner haben die Betriebe dem Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds bis **zum 10 eines jeden Monats einen Auszug aus den Lohnbüchern oder Abschriften der namentlichen Lohnlisten** (Zahlungslisten) für den vergangenen Monat einzusenden. Die Auszüge oder Abschriften haben folgende Angaben zu enthalten:

1. die Mitteilung des Zeitabschnittes, für den die Zahlung geleistet wurde,
2. die Gesamtverdienstquote, die dem Arbeiter in den Zahlungsabschnitten ausgezahlt worden sind,
3. die Anzahl der Tage, für welche der Lohn bezahlt worden ist,
4. die Höhe des Beitrages, die auf den einzelnen Arbeiter entfällt,
5. die Gesamtsumme der Beiträge für den genannten Zeitabschnitt.

Die Auszüge oder Abschriften haben weiter zu enthalten:

1. bei der Annahme zur Arbeit oder Entlassung aus der Arbeit eines Arbeiters das Datum des Beginns oder der Beendigung der Arbeit,
2. im Falle der Beschäftigung von Saison- und Nichtsaisonarbeitern den Hinweis, welche Arbeiter als Saisonarbeiter anzusehen sind,
3. in Fällen, in denen weniger als 5 Arbeiter versichert werden, die Gesamtzahl der Angestellten und Arbeiter, durch die die Versicherungspflicht begründet ist.

Der Direktor des Arbeitsfonds kann grössere Betriebe von der Zusendung oben genannter Auszüge und Abschriften unter der Bedingung befreien, wenn sie bis zum 10. eines jeden Monats eine in diesem Gesetz hierfür vorgesehene Deklaration mit den entsprechenden Beiträgen an den Arbeitslosenfond einsenden.

Bei der **Berechnung der Beiträge** für die Arbeitslosenversicherung ist **der ganze dem Arbeiter für den Zeitabschnitt gezahlte Lohn** (ohne Abzüge) abzurunden auf 50 Groschen, wenn der Groschenbetrag unter 50 gr ist, auf 1,— zł., wenn der Groschenbetrag 50 gr. übersteigt.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgemäss eingesandt, dann führt das Wojewodschaftsbüro des Arbeiterfonds das Ausmass und den Einzug der Beiträge auf Grund des Nachweises für den vorherigen Zeitabschnitt oder auf Grund anderer Unterlagen durch. Das Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfond übt in den Arbeitsstätten **die Kontrolle über das Ausmass und den Einzug** der Beträge aus.

**Die Beiträge** zur Arbeitslosenversicherung sind monatlich **nachträglich spätestens bis zum 20.** in den Gruben- und Hüttenbetrieben bis zum 25. Tage **des nächst folgenden Monats** an das Wojewodschaftsbüro des Arbeitslosenfonds zu zahlen.

**Abgaben von Dienstgehältern und Entschädigungen auf Grund der Dienstverträge, sowie von Pensionen, Renten und anderen Versorgungen.**

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Abgaben zu Gunsten des Arbeitsfonds abzuführen:

1. von Personen, die **Dienstgehälter** oder **ständige Entschädigungen** für geleistete Arbeit erhalten **1% des gesamten** aus dieser Quelle erhaltenen **Enkommens.** Ausgenommen sind Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und die Personen, die in Handwerksbetrieben beschäftigt sind, welche Handwerkskarten besitzen und ein Gewerbepatent VIII. Kategorie ausgekauft haben,
2. von Personen, die **Pensionen, Renten oder eine andere Versorgung** seitens des Staates, von staatlichen Unternehmungen und Monopolen, Kommunalverbänden oder privaten Institutionen erhalten, **1% von dengesamten Bezügen.** Ausgenommen sind Personen, bei denen die Gesamtbezüge weniger als 59.— zł. monatlich betragen und die versorgungsberechtigten Kriegs- und Militärinvaliden.
3. **von Arbeitgeber,** welche die unter Nr. 1 genannten Arbeitnehmer beschäftigen, **1% von den Löhnen, Gehältern und Entschädigungen,** die den Arbeitnehmern ausgezahlt worden sind. Die Arbeitgeber in den landwirtschaftlichen Betrieben zahlen die Gebühr von 1% nur von den Gehältern der Angestellten.

Ausgenommen sind der Fiskus, die Kommunalverbände und deren Unternehmungen, soweit deren Einkünfte vom ordentlichen Budget erfasst sind, Religionsgemeinschaften und soziale Organisationen, die der öffentlichen Wohlfahrt dienen oder Hilfsaktionen zu Gunsten der Arbeitslosen durchführen.

Der Sozialminister kann für diejenigen Verdienstkategorien, die monatlich den Betrag von durchschnittlich 150,— zł. nicht überschreiten, Pauschalsätze festsetzen.

**Alle oben angeführten Abgaben** haben der Staatsschatz, die staatlichen Anstalten, Fonds, Unternehmungen und Monopole sowie Kommunalverbände und öffentliche Institutionen, ferner **alle anderen Dienst- und Arbeitgeber,** bei **jeder** Auszahlung



der Gehälter und Entschädigungen auf Grund des Dienstvertrages der Renten, Pensionen und anderen Versorgungen **in Abzug zu bringen.**

Als Grundlage zur Berechnung der Abgaben ist der **Gesamtbetrag (ohne Abzüge der jeweils zur Auszahlung kommenden Dienstbezüge** (einschliesslich der Naturalleistung), **feste Gehälter** auf Grund der Dienstverträge, der Pensionen, Renten und sonstiger Versorgung zu nehmen, wobei auch hier die Aufrundung der Groschenbeträge auf 50 gr. bezw. auf 1,— zł. zu erfolgen hat.

Naturalleistungen werden nach denselben Sätzen bewertet, wie sie von der Sozialversicherung für die Berechnung der Beiträge angenommen werden.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen von den hierzu Verpflichteten in Abzug gebracht bezw. bezahlt wurden, ist **monatlich nachträglich spätestens bis zum 20.** in den Gruben- und Hüttenbetrieben bis zum 25. Tage **des nächst folgenden Monats** an das Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds abzuführen und eine Deklaration einzureichen, aus der hervorgeht, wer die Zahlung leistet, auf Grund welchen Titels und für welche Zeit diese erfolgt und ausserdem den Betrag der Abgaben ausweist.

**Abgaben von Tantiemen.**

Personen, die **Tantiemen** beziehen, zahlen zu Gunsten des des Arbeitsfonds **2% dieser Beträge.**

Die Unternehmen und Arbeitstätten haben diese Abgaben bei **jeder Auszahlung** von Tantiemen in **Abzug zu bringen.** Die im Laufe eines Monats von den Tantiemen abgezogenen Abgaben sind **innerhalb der ersten 7 Tage** des nächst folgenden Monats an das Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds abzuführen. Mit der Einzahlung ist auf den Aufgabeblanketts oder in einer entsprechenden Deklaration anzugeben der Zahlungstitel, die Personen, denen Tantiemen gezahlt worden sind und die Höhe der gezahlten Tantiemen.

**Abgaben von Zucker und Bier.**

Die Abgaben von Zucker, der auf den Inlandsmarkt gebracht wird und mit der Verbrauchssteuer belastet ist, betragen **5gr. pro 100 kg,** die Abgaben für **Bier,** welches mit der Verbrauchssteuer auf den Inlandmarkt kommt, betragen **25 gr. pro Hektoliter.**

Für die Abgaben **haftet** in beiden Fällen der **Produzent.**

Auf das Ausmass, Einzug und die Kontrolle der Abgaben von Zucker und Bier, sowie auf die Berufungen gegen das Ausmass finden die Vorschriften betr. der Verbrauchssteuer von Zucker und Bier ana-

# Umsatz- und Gewerbesteuerentscheidungen

Das Ausradieren einer Position in den Hauptbüchern, also die Unkenntlichmachung der ursprünglichen Eintragung ist ein hinreichender Grund zur Ablehnung der Handelsbücher (NTA 5. 3. 1937, Reg. Nr. 8516-34.)

Das Kopierbuch für ausgehende Rechnungen ist im Sinne des § 2 der Verordnung vom 13. April 1932 Dz. U. R. P. Pos. 412 ein ausreichender Beweis der Buchführung zur Anerkennung der Handelsbücher als ordnungsmässig geführt. (NTA 2. April 1937, Reg. Nr. 11149-34.)

Der Umstand, dass die Buchungsbelege durch ein vom Steuerzahler nicht verschuldetes Feuer vernichtet wurden, ist für die subjektive Beurteilung der Handelsbücher gemäss Art. 76 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes belanglos. (NTA 13. April 1937, Reg. Nr. 10974-34.)

In der Inventur müssen sämtliche Vermögensbestandteile des Unternehmens eingetragen sein, andernfalls die Bücher als nicht ordnungsmässig geführt abgelehnt werden. (NTA 13. November 1936, Reg. Nr. 7299-34.)

Ein Raum, der sich zusammen mit der Handelsanstalt innerhalb desselben Gebäudes befindet, und durch eine Rampe verbunden ist, welche den Verkehr zwischen sämtlichen Räumlichkeiten ohne Verlassen des Gebäudes ermöglicht, gilt nicht als besondere Anstalt im Sinne des Art. 22 des Umsatzsteuergesetzes. (NTA 28. 4. 1937, Reg. Nr. 1318-34.)

Falls sich ein Unternehmen, welches Handelsbücher führt, zum Nachweise seines Umsatzes nicht auf Handelsbücher im Sinne des Art. 53 Pkt. 7 und des Art. 76 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes berufen hat, darf die Behörde, die in der Berufung angebotenen Notizen ablehnen. (NTA 7. 6. 1937, Reg. Nr. 1634-35.)

Falls in den Büchern auf dem Kassokontn eine höhere Ausgabe als Einnahme festgestellt wird, so kann dies je nach den Umständen, als ausreichender Grund zur Ablehnung der Bücher gelten. (NTA 14. 10. 1936, Reg. Nr. 124-34.)

Ein Kreditsaldo stellt einen Buchungsfehler dar, wobei jedoch zu beachten ist, dass nicht jeder derartiger Fehler die Bücher ihres Charakters als ordnungsmässige Handelsbücher im Sinne des Umsatzsteuergesetzes beraubt. (NTA 20. 10. 1936, Reg. Nr. 6400-34.)

Kreditsalden auf dem Kassakonto, welche sich öfters wiederholen, und bedeutende Beträge betreffen, vom Steuerzahler mit der Nichtbuchung von Gefälligkeitskrediten, welche er für das Unternehmen aufgenommen hat, entschuldigt werden, begründen die Ablehnung der Handelsbücher. (NTA 11. 12. 1936, Reg. Nr. 7297-34.)

Sofern es sich um die Buchführung handelt, welche von einem Einzelkaufmann geführt wird, berauben einzelne Kreditsalden die Bücher nicht ihres Charakters der Ordnungsmässigkeit, sofern die Entstehung dieser Salden vom Steuerzahler hinreichend begründet, bezw. aufgeklärt wird. (NTA 5. 1. 1937, Reg. Nr. 4842-35.)

Sofern der Kreditstand der Kasse, welcher die Debetseite übersteigt, mehrere Monate andauert, darf die Bemessungsbehörde allein aus diesem Grunde die Handelsbücher ablehnen. (NTA 19. April 1937, Reg. Nr. 8491-34.)



1. Ein Vergehen gemäss Art. 181 der Steuerordnung **(Nichtabführung abgezogener Steuern)** ist ein Vergehen das erst mit Beendigung des Wirtschafts jahres erlischt.

Unter der Bezeichnung „kleinere Kaufleute" welche Warenhandel ausüben, versteht das Umsatzsteuergesetz nicht kleinere Industrielle und behandelt sie, sofern sie Abnehmer sind, als Verbraucher. (SN 23. 4. 1934, 1 K 207-34.)

Bei der Bezeichnung des Umfanges des Unternehmens ist wichtig und entscheidend nicht der Umstand, wer tatsächlich die Ware in dem Unternehmen erwirbt, sondern der Zustand des Unternehmens, die Mengen der von ihm verkauften Waren, die Einstellung des Handels auf den bezeichneten Kundenkreis und der Warenbestand in einer Menge, welche die Bedürfnisse dieser Kundschaft decken könnte. (SN 28. 5. 1935, 3 K 156-35.)

Das Gewerbesteuergesetz sieht vor, dass ein **Gewerbepatent** auch bei Rückgabe an das Finanzamt und Einstellung des Unternehmens im Laufe des Steuerjahres seine Gültigkeit weiter behält, weshalb bei erneuter Weiterführung des Unternehmens im Laufe desselben Steuerjahres, trotz Rückgabe des Patentes, ein neues Patent nicht ausgekauft zu werden braucht. (SN 18. 12. 1936, 3 K 1726-36.)

2. Die Führung eines Unternehmens auf Grund einer Registerkarte ist nicht gleichbedeutend mit seiner Führung auf Grund eines falschen Gewerbepatentes.

3. Die Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes „überwiegend in grösseren Mengen Partien") berücksichtigt die Zahl der einzelnen Transaktionen und nicht den Betrag, auf den sie lauten, da gerade die Zahl der Transaktionen und ihre Häufigkeit über die Ausmasse eines Engrosgeschäftes entscheiden. (SN 2. 11. 1936, 3 K 1425-36.)

Für die Bezeichnung des Begriffes „Warenpartie" ist der Handelsbrauch der betr. Handelsbranche massgebend. (NTA v. 1. 5. 1936, Reg. Nr. 2131-34.)

Stempelgebühren für Rechnungen sowie Arbeitslosengebühren sind vom Umsatz von Industrieunternehmungen nicht abzugsfähig. (NTA 4. 11. 1936, Reg. Nr. 10538-34.)

Die Bezeichnung des Charakters eines Unternehmens hängt ausschliesslich von der Art der in ihm tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten ab und nicht von der Bezeichnung, welche in der Umsatzsteuererklärung enthalten ist. (SN 15. 9. 1936, 3 K 905-36.)

Die Beweisführung durch Vernehmung von Sachverständigen darüber, ob das über die Buchprüfungen des Finanzrevisors verfasste Protokoll den Rechtsvorschriften entspricht, ist nicht zulässig. (NTA 21.10. 1935, Reg. Nr. 861-34 u. 863-34.)

Es besteht keine Verpflichtung, die Kassenbelege mit dem Buchungsdatum versehen zu müssen. (NTA 7. 10. 1936, Reg. Nr. 1906-34.)

1. Die Grundsätze einer ordnungsmässigen Buchführung verpflichten einen Einzelkaufmann nicht, täglichdie durch ihn vorgenommenen Einzahlungen sowie die Auszahlungen zu seinen Gunsten im Journal zu verbuchen; die Buchungen der Ein- und Auszahlungen in einem Hilfsbuch und die Uebertragung des Monatsstandes in das Journal ist als ordnungsmässig anzuerkennen.

2. Die Rückgabe von Waren durch den Kunden zwecks Austausches, wie auch die Versendung von Waren an den Kunden zur Auswahl gehören nicht zu den Vorfällen, deren Nichtbuchung im Journal die Bücher ihres Charakters der Ordnungsmässigkeit berauben. (NTA 12. 11. 1936, Reg. Nr. 3611-34.)

Die Beschäftigung von zwei den Inhaber vertretenden Töchtern im Handelsgeschäft begründet nicht die Einreihung eines Unternehmens in eine höhere als die III. Kategorie. (SN 14. 12. 1936, 3 K 1671-36.)

Der Warenversand muss durch ein entsprechendes Dokument belegt und in den Handelsbüchern registriert sein und zar auch dann, wenn die Transaktion erst nach Abnahme der Ware durch den Empfänger zustande kommt. (NTA 10. 3. 1937 Reg. Nr. 10409-34.)

Oeftere Verbesserungen in den Handelbüchern berechtigen die Disqualifizierung der Handelsbücher infolge formeller Fehlerhaftigeit. (NTA 1. 4. 1937, Reg. Nr. 9500-34.)

---

loge Anwendung, wobei folgendes zu beachten ist und zwar:

1. dass diejenigen Personen, die zur Zahlung dieser Abgaben verpflichtet sind, diese in der Kasse des Finanzamtes bezw. wenn es um Zucker oder Bier geht, die aus dem Ausland eingeführt werden, im Zollamt zahlen und in der Zahlungsdeklaration oder dem Aufgabeblankett die Bestimmung der gezahlten Abgaben angeben. Die Abgaben vom aus der Freien Stadt Danzig eingeführten Zucker und Bier sind der Kasse des Finanzamtes zu bezahlen.
2. dass diese Abgaben nicht kreditiert werden dürfen,
3. dass in den Fällen, in denen die erhobene Zukker- oder Biersteuer zurückgezahlt wird, auch die abgeführten Abgaben zurückerstattet werden.

**Abgaben für den Gasverbrauch.**

Die Abgaben vom **Gasverbrauch im Haushalt** und in Räumen, die keinen gewerblichen Charakter haben, **betragen 5% des Rechnungsbetrages** abzüglich der Gebühr für die Benutzung des Gasmessers und anderer zusätzlicher Gebühren. Die **Abgaben gehen zu Lasten des Konsumenten.** Bei **Verkauf** von Gas durch **automatische Gasmesser** betragen die Abgaben gleichfalls 5% der ausgewiesenen Summe, **belasten jedoch den Verkäufer.** Für diese Abgaben haftet in beiden Fällen der Unternehmer.

Die Abgaben vom Gasverbrauch im Haushalt zahlen die Gasabnehmer. Die Abgaben beim Verkauf von Gas aus automatischen Gasmessern die Gasverkäufer. In beiden Fällen haftet der Gasverkäufer für das Inkasso der Abgaben und ist für sie verantwortlich.

Die Gasverkäufer haben die Abgaben für den Gasverbrauch im Haushalt zu berechnen und einzuziehen, auch wenn die Rechnung für entnommmes Gas durch die einzelnen Abnehmer nur teilweise bezahlt wird. Die Abgaben werden berechnet von den Beträgen für verkauftes Gas, wie sie in den für die Abnehmer ausgestellten Rechnungen enthalten oder wie sie auf Grund der Zähler, Automaten, Gasmesser erhoben worden sind. Zu dem Rechnungsbetrag für verbrauchtes Gas werden die Abgaben in der Weise hinzugerechnet, dass der Betrag der Abgaben in der Rechnung gesondert aufgeführt wird.

Bei der Berechnung der Quote der Abgaben wird nicht berücksichtigt der Betrag von weniger als einen halben Groschen, vom halben Groschen aufwärts wird auf einen vollen Groschen aufgerundet.

Die Abgaben, die der Gasvergäufer eingezogen hat oder die er zu zahlen verpflichtet ist, sind in das Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf eines jeden halbmonatlichen Zeitabschnittes zu zahlen und zwar so, dass die Abgaben für die Zeit vom 1. zum 15. bis 20. des betr. Monats und die Abgaben für die Zeit vom 16. bis Ende d. Mts, bis zum 5. des nächst folgenden Monats abgeführt werden. Auf den Aufgabeblanketts oder Deklarationen sind anzugeben:

Der Name des Gasverkäufers, der Titel und die Höhe der Abgaben, der Zeitabschnitt, für den die Abgaben abgeführt werden, die Zahl der Gasabnehmer, von denen die Abgaben erhoben wurden und die Höhe der Rechnung für das ihnen in dieser Zeit verkaufte Gas, ferner die Beträge, die auf Grund der Zähler, Automaten, Gasmesser eingezogen wurden.

**Abgaben vom Mietszins für vermietete Wohnungen oder Gebäude.**

**Vom erzielten Mietszins** aus Vermietungen von Wohnungen oder Gebäuden, die im Ganzen oder zum Teil vermietet sind, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zweck sie bestimmt sind, werden Abgaben in Höhe von **5% des Betrages** erhoben, was der Summe der jeweils bezahlten Miete entspricht. Die Abgaben werden nicht erhoben von Ein- und Zweizimmerwohnungen.

Die Abgaben vom Mietszins für vermietete Wohnungen oder Gebänden **tragen und bezahlen** in einer Gesamthöhe **die Grundstückseigentümer** ohne einen Regresanspruch gegen den Mieter zu haben,

Die Abgaben von in dem jeweiligen Jahresquartal eingezogenen Mieten sind **innerhalb des zweiten Monats des nächst folgenden Quartals** in die Kasse des Finanzamtes **einzuzahlen.** Gleichzeitig ist in die Kasse des Finanzamtes eine Aufstellung der im vergangenen Jahresquartal eingezahlten Miete mit dem Ausweis der Abgaben, nach einem in diesem Gesetz festgelegten Musterformular einzureichen.

Als Grundlage zur Berechnung der Abgaben ist jedoch nur der Mietsbetrag, der aus der **reinen Miete erzielt** wird, anzunehmen; es werden die Beträge aus zusätzlichen Leistungen, wie z. B. Mietszins für Einrichtung beim Vermieten von Willen, Theater, Kinos u. ähnl., für Beheizung, Licht, Lift und Bedienung nicht in Anrechnung gebracht.

Als Einzimmerwohnung wird eine Wohnung von einem Wohnzimmer mit einem Ofen oder ohne Küchenofen angesehen. Als Zweizimmerwohnung gilt eine Wohnung bestehend aus einem Wohnzimmer und besonderer Küche oder 2 Wohnzimmer ohne Küche.

Durch diese Bestimmungen werden die Verordnungen des Sozialministers über die Art des Einzugs der Abgaben zu Gunsten des Arbeitslosenfonds vom 2. Juli 1932 (Dz. Ust. R. P. Nr. 58, Pos. 557) und die Verordnung des Ministerpräsidenten vom 3. Juni 1933 (Dz. Ust. R. P. Nr. 22, Pos. 176) und 22. Dezember 1934 (Dz. Ust. R. P. Nr. 110, Pos. 978) aufgehoben.

—o—

## Geldwesen und Börse

**Erleichterung im Devisenverkehr mit Danzig.**

Den bei den zuständigeen polnischen Handels- und Gewerbekammern eingetragenen Vertretern Danziger Firmen in Polen ist es, wie amtlich erläutert wird, gestattet, die für Rechnung der Danziger Firmen in Polen auf Grund des Rundschreibens Nr. 7 der Devisenkommission eingezogenen Beträge auf ein beim Danziger Postscheckamt (Postsparkasse P. K. O.) bestehendes Konto einzuzahlen. Bei der Einzahlung ist der Titel, auf Grund dessen die Bezahlung erfolgt, anzugeben und vom Einzahler unterschriftlich zu bestätigen. Der Vertreter ist berechtigt, von den eingezogenen Beträgen die ihm zuste-

# Lebensmittel richtig pflegen

Da die sachgemässe Lagerung und Pflege der Lebensmittel und ihrer Nebenprodukte das Volksvermögen vor ungeheuren Verlusten durch Warenverderb bewahrt, geben wir im Nachstehenden aus dem an anderer Stelle besprochenen Leitfaden einige Ratschläge auszugsweise wieder, wie Kolonialwaren und Feinkost vor dem Verderb zu schützen sind:

**Kolonialwaren und Feinkost.**

**Anis** ist trocken aufzubewahren und vor Feuchtigkeit zu schützen. Siehe Grütze.

**Bohnen,** siehe Erbsen.

**Büchsenfleisch.** Die Aufbewahrung erfolgt kühl und trocken.

Die geeignete Temperatur für die Lagerung ist zwischen 8 und 12 Grad Celsius, und zwar in einem dunklen, trockenen Raume, Die Grenze liegt nach unten etwa bei 5 Grad und nach oben bei 12 Grad Celsius.

Angeschnittene Ware wird in der Büchse aufbewahrt und deren offene Seite kühl abgeschlossen. Stets ist darauf zu achten, dass die Schnittfestigkeit der Ware erhalten bleibt. Siehe Fleischwaren.

**Erbsen.** Diese Hülsenfrüchte erfordert ein helles, trockenes Lagern. Die Säcke sollen nicht übereinandergestappelt werden, sondern sind so zu lagern, dass die Säcke von frischer Luft genügend umstrichen werden können. Bei grösseren Vorräten ist ein zeitweiliges Umstapeln erforderlich. Die Säcke sind niemals einfach auf den Fussboden zu stellen, sondern müssen eine Holzunterlage erhalten. Die Ware ist nicht dem Licht auszusetzen.

Feucht gewordene Ware ist auszubreiten und täglich umzuschaufeln. Aeltere Ware muss stets zuerst verkauft werden.

**Erbsmehl.** Die Aufbewahrung ist trocken und luftig. Das gilt auch für Erbssuppe und Erbswurst.

**Essig.** Im allgemeinen ist Essig bei richtiger Lagerung sehr lange haltbar. Er soll immer dunkel, kühl und trocken aufbewahrt werden. Loser Essig muss in sorgfältig gereinigten Fässern oder Steinkrügen verwahrt werden, dann bleibt er klar.

Flaschenessige dürfen nicht in der Sonne stehen, da sie leicht nachgären, besonders der Weinessig. Es scheiden sich dann Flocken und schleimige Fäden ab. Ein solcher Essig ist zwar nicht verdorben, aber ekelerregend, deshalb nicht verkaufsfähig.

Bei längerem Stehen von Essig in den Haushalten entwickeln sich mitunter Essigählchen, die einen Bodensatz bilden und beim Schütteln der Flasche aufgewirbelt werden und so eine Trübung hervorrufen. Solchen Essig filtriere man.

Essiggefässe, Masse, Trichter, Zapfkräne dürfen niemals aus Zink oder zinkhaltigen Legierungen bestehen, sonst können durch die sich bildenden Zinksalze Gesundheitsschädigungen der Verbraucher hervorgerufen werden. Man verwendet hölzerne Zapfkräne und Gefässe aus Glas oder Porzellan.

Für die Essigklärung verwendet man Spezialfilter, die aus einem solchen Stoff hergestellt sind, der durch die Essigsäure nicht angegriffen werden kann und demzufolge keine ungünstige Reaktion nach sich zieht. Handelt es sich um die Filtration von kleinen Essigmengen, so benutze man einen Papierfilter, wie solche in Laboratorien zur Anwendung kommen. Um die Porigkeit des Filters zu schützen, wird ein Filterhilfsmittel verwandt, welches einen tonartigen Belag bildet und demzufolge die Durchlässigkeit des betreffenden Filters gewährleistet und auch die feinsten trüben Bestandteile zurückhält. An Stelle von Filterpapier kann auch Filtertuch, auf einen Glastrichter aufgesetzt, verwandt werden. Wenn es sich nur um ganz geringe Mengen handelt, so kann ein Hausmittel in Anwendung kommen. Auf 1 Liter Essig werden 2 Teelöffel voll frischer, süsser Milch gegossen. Die Flüssigkeit ist dann gut umzuschütteln und ruhig stehenzulassen. Nach einigen Tagen setzt sich alles Trübe zu Boden.

Sollte die Trübung fortbestehen, so widerholt man den Aufguss noch einige Male. Ist der Essig klar, so wird er vom Bodensatz vorsichtig abgegossen.

**Essigessenz** ist besonders vorsichtig zu behandeln und jede Berührung zu vermeiden, da Essigessenz sonst Verbrennungen am Körper verursacht.

**Fleischbrühwürfel.** Die Aufbewahrung erfolgt trocken, und zwar in luftdicht verschlossenen Büchsen, damit die Würfel keine Feuchtigkeit anziehen. Ebenso sind sie vor Wärme zu schützen.

**Fleischsalat.** Mit Mayonnaise angerichteter Salat verändert an der frischen Luft leicht seine Farbe, weshalb er immer wieder gut durchzurühren ist. Siehe Mayonnaiseartikel. Der Salat muss stets verschlossen und kühl gehalten werden.

**Fleischwaren.** Diese Ware, soweit sie in Büchsen verschlossen ist, wird wie Konserven gelagert, also trocken und kühl. Siehe Büchsenfleisch. — Angeschnittene Ware ist vor Fliegen zu schützen. Siehe Wurstwaren und Schinken.

**Gewürze.** Sie dürfen niemals an feuchten Orten gelagert werden, weil sie sehr leicht Feuchtigkeit anziehen und dadurch dumpfig werden; ein trockener, kühler, luftiger Lagerraum ist daher erforderlich. — Gemahlene Gewürze müssen in verschlossenen, mit Deckel versehenen Kästen oder Gläsern gehalten werden, weil sonst nicht nur das Aroma verfliegt, sondern auch andere Geruchsstoffe angezogen werden.

**Graupen.** Sie sind, wie alle Mehlfabrikate, im Sommer sehr dem Milbenfrass ausgesetzt; man halte deshalb nie zu grosses Lager und siebe sie stets vor dem Einfüllen in die Verkaufskästen durch. Die Aufbewahrung erfolgt trocken und luftig.

**Griess.** Er ist namentlich bei ungeeignetem Lagern dem Milbenfrass sehr ausgesetzt. Man halte möglichst auf frische, trockene Ware; ebenso ist öfteres Nachsehen und Durchsieben zu empfehlen. Aufbewahrung also vor allem trocken und luftig.

Grütze. Die Aufbewahrung ist luftig und trocken.

**Haferflocken.** Sie sind luftig und trocken aufzubewahren.

Das gleiche gilt für Hafermehl und Hafergrütze.

**Honig.** Ebenso empfänglich wie für Feuchtigkeit ist Honig für Gase und Gerüche. Daraus ergibt sich, dass man ihn nicht in dumpfen Räumen und neben stark duftenden Dingen (Käse, geräucherten Fleischwaren) aufbewahren darf, da sich sehr leicht ein Beigeschmack auf den Honig überträgt. Ratsam ist es auch, den Honig sofern er sich in gläsernen oder irdenen Gefässen befindet, frostfrei aufzubewahren, weil der Frost den Honig ausdehnt und dadurch die Gefässe leicht gesprengt werden. Honig in Glasgefässen sollte man im Dunkeln aufbewahren, keinesfalls darf man ihn den direkten Sonnenstrahlen aussetzen. Die Zersetzung des Honigs durch die Sonnenstrahlen macht sich besonders beim festen Honig bemerkbar, der nicht nur weich und unansehnlich wird, sondern auch im Glas auftreibt. Die Oberfläche des Glasinhalts erscheint dann uhrglasförmig gewölbt, was den Glauben erwecken könnte, der Inhalt sei in Gärung begriffen. Die schöne weisse Oberschicht, die sich auf manchen festen Honig bildet, wird bei der Erwärmung durch die Sonnenstrahlen vernichtet, auch üben letztere eine bleichende Wirkung auf manchen festen Honig aus. Nach imkerlichen Grundsätzen muss der Honig im Glase durchaus gleichmässig in der Farbe sein, wenn er als vollwertig gelten soll. Will man Honig wieder flüssig machen, so darf man ihn nur im Wasserbad erwärmen. Man stellt dazu das mit kristallisiertem Honig gefüllte Gefäss auf ein Stückchen Holz oder Pappe in ein anderes Gefäss, giesst in das letztere Wasser, bringt dieses langsam zum Kochen und lässt den Honig so lange im kochenden Wasser stehen, bis der Honig fast klar geworden ist. Sobald nur noch kleine Moleküle kristallisierten Honigs vorhanden sind, lässt man das Wasser allmählich erkalten, und danach wird es sich vollständig aufgelöst haben. Eine übermässige Erhitzung bewirkt jedoch Zerstörung. Erfolgt eine Erwärmung ohne Wasserbad, dann darf der Honig nicht über 40 Grad erhitzt werden.

Um gegorenen Honig, der trüb geworden ist, wieder genussfähig zu machen, muss die schaumige Schicht entfernt werden, ausserdem sind alle sauer schmeckenden Teile zu entfernen.

**Hülsenfrüchte.** Hülsenfrüchte müssen sehr gut zugedeckt sein, um die Ware vor Fliegen, Maden und Staub zu schützen. Siehe die einzelnen Artikel.

**Ingwer.** Die Aufbewahrung hat trocken zu erfolgen.

**Kaffee.** Er verliert bei längerem Lagern allmählich seinen vollen Gehalt; auch werden bei dem Lagern des Röstkaffees durch den Einfluss der Luft bzw. des Sauerstoffes die Aromabestandteile in flüssige Oele umgewandelt, die aus der Bohne heraustreten und dem Kaffee einen ranzigen, unangenehmen Geschmack geben. Die Aufbewahrung von Röstkaffee erfolgt zumeist in mit Blech ausgeschlagenen, luftdichten Holzkästen und in den bekannten, fast in allen Geschäften befindlichen Kaffeebehältern aus Blech bezw. aus Kupfer. Glasgefässe zur Aufbewahrung des Kaffees sind weniger zweckmässig, da diese Gefässe sonnendurchlässig sind, und infolgedessen in Glassgefässen der Kaffee leicht schwitzt und an Geschmack einbüsst. Röstkaffee darf neben stark riechenden Waren nicht gelagert werden, da er sonst deren Geruch annimmt. Siehe auch Malzkaffee. Kaffee (Rohkaffee). Dieser Kaffee ist recht empfindlich; er bedarf eines trockenen und kühlen Lagerraumes, der auch vor Feuchtigkeit gut geschützt sein muss. Auch darf Rohkaffee weder der Zugluft noch der Sonne ausgesetzt werden und ist von allen stark riechenden Waren fernzuhalten. Die Säcke dürfen nicht unmittelbar auf dem Fussboden, sondern auf einer Unterlage stehen.

---

hende Provision und sonstige vereinbarte Handelskosten in Abzug zu bringen, d. h. also, geringere Beträge als in der Rechnung angeführt, einzuzahlen.

## Neue Gesetze und Verordnungen

**Dziennik Ustaw R. P.**

**Nr. 15 v. 5. 3. 1938.**

**Pos. 108.** Zollermässigungen und Zollbefreiungen.

**Nr. 16 v. 11. 3. 1938.**

**Pos. 114.** Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft.

**Pos. 118, 119, 120, 121, 122.** Betr. Wirtschaftsabkommen zwischen Polen und Deutschland.

**Nr. 17 v. 19. 3. 1938.**

**Pos. 123.** Aenderung der Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Polen und England.

**Pos. 124.** Zollermässigung für einige chemische Artikel.

**Dziennik Urzędowy Minsterstwa Skarbu.**

**Nr. 6 v. 1. 3. 1938.**

**Pos. 139. Neue Devisenbanken.**

**Nr 7 v. 10. 3. 1938.**

**Pos. 152.** Zahlungsabkommen zwischen Polen und Frankreich.

**Pos. 153.** Handelsvertrag zwischen Polen und der Tschechoslowakei,

**Pos. 157.** Pflichten und Rechte auf Grund der Ableistung des Hilfsmilitärdienstes.

**Pos.158.** Zollermässigungen und -befeiungen,

**Pos. 160.** Wert eines Grammes Feingold.

**Pos. 161.** Bekanntgabe der Kurse, zu welchem Wertpapiere von den Behörden als Vadium und Kaution angenommen werden.

**Pos. 162.** Tilgung der 7%-igen Eisenbahnlinie aus 1930.

**Pos. 164.** Rundschreiben betr. Aushändigung behördlicher Schreiben.

**Pos. 170.** Betr. Gutschriften im Zusammenhang mit Bezahlung von Steuerrückständen.

**Gazeta Urzędowa Woj. Śl.**

**Nr. 8 v. 4. 3. 1938.**

**Pos. 61,** Projekte neuer Industrieanstalten. Ausschreibungen.

## Messen / Ausstellungen

**26. Deutsche Ostmesse Königsberg.**

Vom 21. bis 24. August 1938 findet in Königsberg die 26. Deutsche Ostmesse statt. Wie in den Vorjahren umfasst sie eine allgemeine Warenmustermesse, Technische Messe und Bau-Messe, eine Landwirtschafts- und eine Handwerks-Ausstellung. Auch das Ausland wird wieder in grossem Umfang als Aussteller vertreten sein.

**Erfolgreicher Abschluss der Prager Messe.**

**Stark gestiegener Besuch aus Polen.**

Die Sonntag beendete 36. Prager Früjahrsmesse, welche mit 3.056 Ausstellern die bisher umfangreichste Messe war, hat in ihrem Geschäftsergebnis nicht enttäuscht. Der Messeverlauf wurde naturgemäss durch die politischen Ereignisse beeinflusst; die Auswirkungen waren jedoch nicht so stark, als man zu Messebeginn annahm. Der Auslandsbesuch der Messe war höher als im Vorjahre und stammte aus 62 Staaten. Eine kräftige Zunahme hat der Besuch aus Polen erfahren, der etwa um 50 Prozent höher war als 1937. Polnische Einkäufer interessierten sich namentlich für Maschinen, elektrotechnische Artikel Galanteriewaren, verschiedene Textilien, Metallwaren, Glas und Bijouterie, Radio u. ä. Das Exportgeschäft der Messe war im allgemeinen sehr lebhaft, besonders auch mit Uebersee. An der Messe beteiligten sich diesmal auch zahlreiche ausländische Staaten mit offiziellen Expositionen.

**Ujawniać nowe towary produkcji krajowej.**

Mimo trudnych warunków rozwoju, przemysł polski wykazuje stały rozwój, obejmując swym zakresem coraz nowe dziedziny produkcji. Z poważnego postępu przemysłu krajowego społeczeństwo nie zdaje sobie sprawy i niedostatecznie orientuje się w nim, nawet firmy, sprowadzające z zagranicy pewne artykuły przemysłowe w przekonaniu, iż nie są one wyrabiane w kraju. Zbyteczne omawiać szkody, jakie powstawają w ten sposób dla polskiego gospodarstwa.

Rolę wprowadzania na rynki wewnętrzne Polski nowych artykułów przemysłowych winny przejąć, naszym zdaniem, Targi Poznańskie, które w latach ostatnich zaczęły już zwracać pewną uwagę na ten typ produkcji, jednakże zupełnie niedostatecznie.

Ponieważ rok bieżący jest okresem koniunktury przemysłowej w Polsce, przeto nadaje się on szczególnie dobrze na stworzenie na Targach Poznańskich rewii towarów przemysłowych produkcji krajowej, pojawiających się po raz pierwszy na rynku. W tym kierunku winna pójść akwizycja wystawców, którzy zresztą we własnym interesie winni wywrzeć nacisk na Targi Poznańskie, by silniej zainteresowały się nie tylko nowymi działami produkcji przemysłowej, lecz nawet nowymi towarami w istniejących już dziedzinach przemysłu.

Jeżeli do roli wprowadzania na rynek nowych towarów przemysłowych chcemy nakłonić Targi Poznańskie, to dlatego, że uważamy je za czynnik najlepiej popularyzujący nasz przemysł w braku stałych wystaw branżowych, a następnie ze względu na ich poważny charakter w zakresie stwarzania warunków dla nawiązywania tranzakcyj handlowych. Dzieki nim zainteresowani odbiorcy będą mogli nie tylko zapoznać się z nowym produktem, lecz od razu zamówić go. k. ż.

# Silberprobleme

Obwohl das Silber immer mehr seine Bedeutung als Währungsmetall verliert, sah das Jahr 1937 den Höhenrekord der Silberproduktion. Der bisherige Höhenrekord war 261 Millionen Unzen im Jahre 1929. Im Jahre 1932 war die Produktion auf 165 Millionen gesunken. Im Jahre 1937 erreichte sie die ungeheure Ziffer von 275 Millionen Unzen. Davon produziert Mexiko 88 Millionen, die Vereinigten Staaten 68 Millionen, Südamerika 32 Millionen, Kanada 24 Millionen Unzen.

Diese Produktionserhöhung des Silbers in einer Zeit in welcher die Verwendung des Silbers als Währungmetall immer mehr zurückgeht, ist einzig und allein auf die Silberpolitik der Vereinigten Staaten zurückzuführen.



Der Silver Purchause Act vom Jahre 1934 hat das amerikanische Schatzamt gezwungen, massive Silberkäufe vorzunehmen. Diese Käufe, welche bis Januar 1936 auf offenem Markte vorgenommen wurden, finden nunmehr im Rahmen bilateraler Abkommen mit den Produktionsstaaten statt. Diese Abkommen, wenigstens was Kanada und Mexiko betrifft, werden jeden Monat für einen weiteren Monat verlängert. Washington kauft diesen beiden Ländern monatlich 6 bis 7 Millionen Unzen ab, was ungefähr $^2/_3$ ihrer Produktion dar stellt. Ferner kaufen die Behörden der Vereinigten Staaten zu einem Speziellen Preise das in den Vereinigten Staaten selbst gewonnene Silber, das allein ein Viertel der Weltproduktion darstellt. Die Silberreserven des amerikanischen Schatzamtes steigen von Jahr zu Jahr. Von 991 Millionen Unzen im Jahre 1934 stiegen sie auf 1520 Millionen im Jahre 1935, auf 1860 im Jahre 1936, endlich auf 2172 Millionen im Jahre 1937.

Der Zweck der Silver Purchause Act war, die Silberkäufe so lange fortzusetzen, bis die Silberreserven $^1/_4$ der gesamten Metallreserven darstellen Durch eine Paradoxe Entwicklung entfernte sich dieses Ziel, je mehr die Silberkäufe zunahmen.

**Da die Goldreserven der Vereinigten Staaten stetig zugenommen haben, stieg auch die anzukaufende Silbermenge, so dass das Verhältnis der Goldbestände zu den Silberständen sich nicht geändert hat.**

Im Jahre 1934 war die noch auf Grund der Silver Purchause Act anzukaufende Silbermenge 1,1?8 MillionenUnzen, im Jahre 1935 643 Millionen, im Jahre 1936 1,047 Millionen, im Jahre 1937 1,118 Millionen Unzen. Das Ziel der Silver Purchause Act ist also heute ebenso weit entfernt, als im Jahre 1934.

Deshalb glauben viele, dass allmählig das amerikanische Schatzamt Zeichen der Ermüdung zeigt und die Silberkäufe etwas vermindert. Der gesamte Silbermarkt hängt heute von Roosevelt und vom Kongresse ab. Ein Einstellen der amerikanischen Silberkäufe würde eine Katastrophe für die Silberpreise bedeuten.

Eine solche Katastrophe ist nicht wahrscheinlich. Die amerikanischen Silberproduzenten sind einflussreich und werden gewiss den hohen Ankaufspreis für ihre eigene Produktion aufrechterhalten wollen. Die Beziehung der Vereinigten Staaten zu Kanada und Mexiko sind sehr herzlich; niemand will diese beiden Staaten in eine schwierige Lage bringen. Ein Zusammenbrechen der Silberpreise hätte ferner auf Indien und den Fernen Osten eine sehr ernste Rückwirkung. Es ist daher für die Vereinigten Staaten sehr schwer, sich von den Silberkäufen zu befreien, in welche sie sich eingelassen haben.

Die amerikanische Silberpolitik ist ein neuerlicher Beweis für die Unzukömmlichkeiten, welche künstliche Staatsinterventinoen auf den Märkten mit sich bringen. Um einen augenblicklichen Vorteil zu erzielen, werden Industrien künstlich aufrechterhalten, welche absolut keine innere Lebensfähigkeit besitzen. Da einmal die amerikanischen Käufe dennoch eingestellt werden müssen, was allerdings erst in Jahren der Fall zu sein braucht, kann die spätere Entwicklung der Silberproduktion nicht ohne Pessimismus beurteilt werden, wenngleich momentan keine ernste Gefahr der Einstellung der amerikanischen Käufe zu bestehen scheint.

# ZUM TAGE

**Geschenke mit „persönlicher Note".**

Ein Geschenk soll nicht nur Freude machen, sondern auch persönlich wirken. Bekommt man etwas geschenkt, freut man sich selbstverständlich, aber man freut sich noch mehr, wenn der Geber oder die Geberin noch ein paar Blümchen mit einer Bandschleife daran befestigt hat. Dies verrät uns, dass der Geber uns noch etwas besonders Liebes erweisen wollte.

Noch mehr Freude würde es z. B. der Mutti Grossmutti oder Tante machen, wenn mit dem Geschenk ein Bild ihrer kleinen Lieblinge überreicht würde. Meistens ist es nicht gut möglich, auf Kartons ein Bild anzubringen, ohne den Karton zu beschädigen. Ein Geschäftsmann ist desalb auf den Gedanken gekommen, sich Cellophanstreifen anfertigen zu lassen, die mit verschiedenen Einschnitten wie in Photo-Alben versehen sind, in die man die Photos, ebenfalls in verschiedenen Grössen, einstekken kann. Die kleinsten Einschnitte sind in Grösse einer Visitenkarte gehalten; denn auch das ist sehr beliebt geworden, Geschenke mit einer Visitenkarte zu versehen. Diese Cellophanstreifen haben, wie schon erwähnt, in der Mitte die Einschnitte, und die Ränder sind mit Goldstreifen oder Goldblumenranke geschmückt. Am Ende ist eine Verschlusssiegelmarke angebracht. Zuerst wird das Bild oder die Karte eingesteckt, weil dies so besser möglich ist, als wenn der Cellophanstreifen schon stramm um den Karton gelegt ist. Dann wird der Streifen um den Karton oder ein Buch usw. gelegt, leicht angedrückt und mit der Verschlussiegelmarke auf der Unterseite des Kartons oder irgendeines anderen Gegenstandes geschlossen. Die Verschlusssiegelmarke kann mit dem Firmenaufdruck versehen werden und ist somit Reklame. Diese Cellophanstreifen eignen sich für alle Gelegenheiten, und sie sollten in keinem Geschäft fehlen, das bestrebt ist, seinen Kunden die gekauften Waren in besonders passender Form einzupacken.

**Lockwaren auf dem Ladentisch.**

Eine der vielen Lehren, die man Lehrlingen und angehenden Verkaufskräften zu geben pflegt, lautet: „Halte deinen Verkaufstisch stets aufgeräumt, damit der Kunde auch genügend Platz zur Auswahl hat und nicht vom Einkauf abgelenkt wird." Dass diese Regel aber nicht immer richtig ist, kann man mitunter auch beobachten. So kam beispielsweise einmal in ein Herrenartikelgeschäft ein guter Bekannter des Geschäftsinhabers und musste auf dessen Erscheinen warten. Er liess sich mit der Verkäuferin in ein Gespräch ein und fragte: „Na, Sie haben wohl wieder ein paar hübsche Verkäufe gemacht und wies dabei auf einen Packen Seidenhemden, der auf dem Tische lag. Daraufhin verriet ihm die Verkäuferin ihr Geheimnis: sie lässt den Tisch nie ganz aufgeräumt, sondern lässt immer einige besonders schöne Sachen wie unauffällig liegen. Sie dienen dann als Lockmittel. Denn oft kaufen Kunden nur eine Kleinigkeit, lassen sich aber durch den Anblick besonders schöner Waren zu einem Kauf anregen, den sie vielleicht sonst nicht getätigt hätten.

# Literatur

Otto Geiglmayr: **Das Himmlische Vergnügen.** (Neuer Filser-Verlag, München).

Was sich in diesem Buch im bunten Wechsel des Geschehens im Himmel und auf Erden vor uns abspielt, ist von Otto Geiglmayr ungemein humorvoll und gefühlssinnig in fliessende, klingende Verse gefasst. Olaf Gulbranssons Meisterhand begleitet sie mit lebendigen und sprechenden Bildern.

So werden diese Versdichtungen dem Leser selbst zum reinsten Himmlischen Vergnügen.

Ein Buch fürs Deutsche Haus, wie geschaffen im traulichen Kreis der Familie zur Gemütsergötzung in Mussestunden vorgelesen zu werden.

Das wunderhübsch ausgestattete Buch mit 16 Zeichnungen von Olaf Gulbransson und einem gleichfalls von ihm entworfenen ungemein reizvollen Umschlag kostet in Ganzleinen gebunden RM. 4.80.

**„Reklama" — Organ Polskiego Związku Reklamowego, Warszawa, Królewska 5.**

Celem powyższego pisma jest zachęcenie czytelników do zastanowienia się nad doniosłą rolą propagandy w życiu gospodarczym i racjonalnym jej stosowaniem. Pismo zawiera szereg informacji z całego świata zbieranych z różnych źródeł w pierwszym rzędzie z wydawnictw zagranicznych podobnego typu rozporządzających bogatym materiałem opracowanym przez wybitnych fachowców. Czasopismo ukazuje się co 10-go każdego miesiąca. Wszyscy zainteresowani w produkcję reklamy powinni współdziałać z powyższem.

**Nowe przepisy o ruchu pojazdów mechanicznych.**

Z dniem 1 stycznia 1938 r. weszły w życie nowe przepisy o ruchu pojazdów mechanicznych. Ze zmian najważniejszych podkreślić należy: zmieniono obowiązek posiadania oddzielnego wyłącznika do światła tylnego, kierunkowskazy muszą być wystające w chwili działania, zakaz posiadania otworu do wolnego wydmuchu gazów spalinowych itd.

Nowe rozporządzenie wprowadza podział na kierowców niezawodowych (amatorów) i kierowców zawodowych. Pozwolenia kierowcom — amatorom będą wydawać organizacje społeczne automobilowe Sprawy kierowców zawodowych są przekazane starostwom (dawniej urzędom wojewódzkim).

Nowe przepisy o ruchu pojazdów mechanicznych obowiązujące od 1 stycznia 1938 r. zostały zaopatrzone w objaśnienia i dokładne skorowidze opracowane przez adwokata Michała Howorkę. Wydane zostały przez księgarnię Wł. Wilak w Poznaniu. Broszura kosztuje zł. 1,20 i jest do nabycia w większych księgarniach.

**Jak sporządzić testament?**

W ostatnich dniach ukazała się na półkach księgarskich książka pod powyższym tytułem. Autor. Sędzia Okręgowy Wacław Jonsi, omawia w niej w sposób jasny i dostępny dla każdego, a jednocześnie wyczerpujący, jedną z żywotniejszych spraw, a to sporządzenie testamentu. Książka nie ogranicza się przytem tylko do omówienia jak należy sporządzić testament, aby był on skuteczny pod względem prawnym, ale także cały szereg spraw związanych z testamentem, jak np. otwarcie testamentu. jego zaczepienie itd. Znaczenie praktyczne podnosi cały szereg podanych w książce wzorów dotyczących sporządzenie testamentu i spraw związanych z prawem testamentowym. Aczkolwiek książka jest przeznaczona dla szerokiego ogółu, to jednak odda ona niewątpliwie także usługi osobom posiadającym znajomość prawa. W szczególności książka ta jest pożyteczna dla osób powołanych do sporządzania testamentów uprzywilejowanych, przez podanie instrukcji dotyczącej sporządzenia testamentów uprzywilejowanych.

Książka kosztuje 2,— zł. i została wydana przez księgarnię Wł. Wilak w Poznaniu.

**Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny.**

Wyszedł z druku I zesz. „Ruchu Prawniczego, Ekonomicznego i Socjologicznego" za rok 1938. Na treść składają się: Artykuły: prof M. Chlamtacza: „Uwagi krytyczne o znalezieniu według polskiego projektu prawa rzeczowego"; prof. A. Derynga: „Siły zbrojne jako organ władzy państwowej w nowej konstytucji"; dr. J. Górski: „O projekcie prawa rzeczowego"; mgr. K. Matuszewski: „Zagadnienie tekstów jednolitych"; doc. W. Świda: „Przestępca z nawyknienia w polskim kodeksie karnym"; prof. T. Grodyński: „Nowe prądy w polityce gospodarczej"; dr. J. Zdzitowiecki: „Produktywizn jako motyw polityki gospodarczej faszyzmu"; prof. Fl. Znaniecki: „Socjologiczne podstawy ckologii ludzkiej". Przegląd piśmiennictwa: 64 recenzyj i sprawozdań krytycznych z zakresu prawa, ekonomii, nauk handlowych i socjologii oraz bogata bibliografia literatury polskiej i obcej. Zobowiązania międzynarodowe Polski, przez prof. J. Makowskiego. Sądownictwo: Przegląd orzecznictwa karnego i cywilnego Sądu Najwyższego i Najwyższego Trybunału Administracyjnego dla wszystkich ziem polskich, orzecznictwo Najwyższego Sądu Wojskowego. Kronika gospodarcza i socjalna. Miscellanea.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: „Stella", Katowice. ulica Marszałka Piłsudskiego 13, Telefon nr. 346-95.